

Satzung
der Anstalt des öffentlichen Rechts
Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder
(GGL-Satzung)

Vom 1. Juli 2021

Gemäß §§ 27a, 27b des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) i. V. m. §§ 20 Abs. 1 und 18 Abs. 3 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt sowie § 2 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai 2016 (MBI. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Juli 2020 (MBI. LSA S. 289), beschließt der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt folgende Satzung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Siegel

(1) Die Anstalt trägt den Namen „Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder“, abgekürzt „GGL“. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger der Anstalt sind die Vertragspartner des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vom 29. Oktober 2020 (Trägerländer). Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt gilt das Recht des Landes Sachsen-Anhalt, soweit im Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Anstalt unterliegt bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Sitz der Anstalt ist Halle (Saale).

(3) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel, welches den Namen der Anstalt enthält.

(4) Die Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(5) Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt findet auf die Anstalt entsprechende Anwendung, soweit nicht im Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt hat den Zweck, die länderübergreifenden Erlaubnisverfahren und Aufsichtsmaßnahmen im Bereich des Glücksspielwesens in Deutschland zu bündeln und für eine einheitliche Rechtsanwendung in diesem Bereich zu sorgen. Sie wird dazu unter Beachtung der in § 1 GlüStV 2021 verankerten Ziele des Staatsvertrages als Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde für länderübergreifende Glücksspielangebote insbesondere im Internet im Rahmen der nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten tätig (§§ 27e, 27f GlüStV 2021).

(2) Die Anstalt beobachtet die Entwicklungen des Glücksspielmarktes und der Forschungen im Zusammenhang mit Glücksspielen.

(3) Die Anstalt soll die wissenschaftliche Forschung im Zusammenhang mit Glücksspielen fördern. Dazu kann sie Studien und Gutachten in Auftrag geben. Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung erfolgt im Benehmen mit den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Trägerländer. Soweit sich die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf den Bereich der Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren bezieht, beteiligen die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Trägerländer im Rahmen des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens die für Suchtgefahren zuständigen obersten Landesbehörden.

(4) Die Anstalt unterstützt die Länder bei der Zusammenarbeit ihrer Glücksspielaufsichtsbehörden und bei der Zusammenarbeit mit den Glücksspielaufsichtsbehörden anderer Staaten.

§ 3

Zuständigkeiten der Anstalt

(1) Die Zuständigkeiten der Anstalt ergeben sich aus § 27f GlüStV 2021.

(2) Die Anstalt nimmt ihre Zuständigkeiten gemäß § 27f GlüStV 2021 nach Ablauf der in § 27p GlüStV 2021 bestimmten oder bestimmbaren Übergangszeiträume wahr.

§ 4

Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind:

1. der Verwaltungsrat und
2. der Vorstand.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Jedes Trägerland entsendet gemäß § 27h Abs. 1 GlüStV 2021 eine Vertreterin oder einen Vertreter (Mitglied) in den Verwaltungsrat.

(2) Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt ein Trägerland (Vorsitzland), beginnend mit Sachsen-Anhalt. Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt jährlich zum 1. Juli eines Jahres in alphabetischer Reihenfolge der Trägerländer. Nach Sachsen-Anhalt wird die alphabetische Reihenfolge beginnend mit Schleswig-Holstein fortgesetzt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor.

(4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Verwaltungsrates erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über

1. die Satzung der Anstalt (§ 27h Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GlüStV 2021) und deren Änderung,
2. bis zum 31. Oktober über den Wirtschaftsplan des Folgejahres (§ 27h Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GlüStV 2021),
3. die Bestellung in das und die Abberufung aus dem Vorstandsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder (§ 27h Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GlüStV

2021), insbesondere über den Abschluss und die Beendigung von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder,

4. die Entlastung der Vorstandsmitglieder (§ 27h Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 GlüStV 2021),
5. die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab der Leitungsebene Besoldungsgruppe A 15 sowie von vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Anstalt (§ 27h Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 GlüStV 2021),
6. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers und von Prüferinnen und Prüfern für außerordentliche Prüfungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses (§ 27h Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 GlüStV 2021),
7. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben (§ 27h Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 GlüStV 2021),
8. die Aufnahme von Krediten (§ 27h Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 GlüStV 2021); eine Kreditaufnahme ist ausschließlich zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zulässig. Aufgenommene Kredite müssen spätestens 6 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem sie aufgenommen worden sind, getilgt werden,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert eine Grenze von 1.000.000 Euro überschreitet (§ 27h Abs. 3 Satz 2 Nr. 9 GlüStV 2021),
10. die Einleitung der Vergabe von Aufträgen, deren Höhe im Einzelfall eine Grenze von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt (§ 27h Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 GlüStV 2021),
11. den Abschluss von Verträgen
 - a) mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren, sofern die Verpflichtung der Anstalt im Einzelfall über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg eine Grenze von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt,
 - b) mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, sofern die Verpflichtung der Anstalt im Einzelfall über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg eine Grenze von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt (§ 27h Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 Alt. 1 GlüStV 2021),
 - c) mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren (§ 27h Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 Alt. 2 GlüStV 2021),
12. die Inanspruchnahme der Trägerländer zur Abordnung befähigten eigenen Personals an die Anstalt, sofern diese selbst nachweislich nicht in ausreichendem Umfang Personal gewinnen konnte (§ 27j Abs. 2 GlüStV 2021),

13. Entscheidungen gemäß § 100 Satz 2 i. V. m. § 104 des Personalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt,
14. die Bestimmung des Portals, über das die Anstalt nach Maßgabe des Online-Zugangsgesetzes elektronische Verwaltungsleistungen anbietet (§ 20 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt (EGovG LSA) i. V. m. §§ 16 bis 19 EGovG LSA),
15. die Einführung elektronischer Aktenführung i. S. v. §§ 3 - 7 EGovG LSA,
16. die Aufgabenübertragung gemäß § 27p Abs. 12 GlüStV 2021.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien. Wesentliche Angelegenheiten sind insbesondere solche, die eine Vielzahl von Verwaltungsverfahren oder grundlegende Fragen bei der Ausübung der Zuständigkeiten der Anstalt betreffen. Er kann weitere Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall beschließen (§ 27h Abs. 4 GlüStV 2021).

(3) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand. Der Vorstand ist gegenüber dem Verwaltungsrat auskunfts- und informationspflichtig. Die Auskunfts- und Informationspflicht besteht auch auf Anforderung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates (§ 27h Abs. 5 Satz 2 GlüStV 2021). Das auskunfts- bzw. informationsbegehrende Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Anforderung nach Satz 3 in Textform an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit der Bitte um Weiterleitung an den Vorstand zu richten. Die oder der Vorsitzende veranlasst unverzüglich die Weiterleitung an den Vorstand und informiert die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates über das jeweilige Auskunfts- und Informationsbegehren. Dem Vorstand ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates eine Frist zur Beantwortung von in der Regel einem Monat zu setzen. Auf Antrag des Vorstandes kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates im Benehmen mit dem anfordernden Mitglied des Verwaltungsrates eine angemessene längere Frist gesetzt oder eine gesetzte Frist angemessen verlängert werden.

(4) Der Verwaltungsrat nimmt die Rechte und Pflichten der Anstalt als oberste Dienstbehörde gegenüber den in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten wahr. Er nimmt die Rechte und Pflichten der Anstalt gegenüber den Vorstandsmitgliedern mit Anstellungsvertrag wahr. Der Verwaltungsrat kann seine Zuständigkeiten als oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen (§ 27h Abs. 7 Satz 3 GlüStV 2021).

(5) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:

1. der Abschluss von Vereinbarungen nach § 27k Abs. 1 und 2 GlüStV 2021 (Durchführung von Verwaltungsaufgaben für die Anstalt durch das Sitz- oder ein anderes Trägerland) und
2. der Abschluss von Vereinbarungen nach § 27k Abs. 3 GlüStV 2021 (Durchführung von Verwaltungsaufgaben für ein Land durch die Anstalt).

§ 7

Verfahren des Verwaltungsrates

(1) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates lädt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ein. Der Verwaltungsrat soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Der Verwaltungsrat ist außerdem binnen angemessener Frist – spätestens binnen drei Monaten – einzuberufen, wenn es mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates verlangen. Der Verwaltungsrat soll auf Antrag des Vorstandes einberufen werden.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates können als Präsenzsitzung, per Telefonschalt-, per Videokonferenz oder in anderer vergleichbarer Form durchgeführt werden. Eine Kombination dieser Sitzungsformen ist zulässig.

(3) Die Einladung muss schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie soll den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens fünf Wochen vor der Sitzung zusammen mit den zu begründenden Beschlussvorlagen zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu eine Woche verkürzt werden.

(4) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates werden durch die Anstalt übernommen. Die Geschäftsstelle unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates bei der Tätigkeit. Die Geschäftsstelle führt die Akten des Verwaltungsrates. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates kann nähere Regelungen zur Geschäftsstelle vorsehen und die Führung der Personalakten des Vorstandes abweichend von Satz 3 regeln.

(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann die Beschlussfassung zu für den Vorstand bindenden Entscheidungsrichtlinien in wesentlichen Angelegenheiten sowie für weitere Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall im Sinne von § 6 Abs. 2 beantragen. Das antragstellende Mitglied des Verwaltungsrates hat den Beschlussantrag zu begründen. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist – spätestens binnen drei Monaten – über einen entsprechenden Antrag zu entscheiden und dies nach Maßgabe von § 27h Abs. 4 Satz 6 GlüStV 2021 zu begründen.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen nach Maßgabe von § 27i Abs. 4 GlüStV 2021 an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Auf Vorschlag eines Mitglieds des Verwaltungsrates oder des Vorstandes kann weiteren Personen die Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten oder der gesamten Sitzung gestattet werden.

(7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

§ 8

Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter an der Sitzung des Verwaltungsrates teilnehmen. Sollen Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 16 sowie § 6 Abs. 5 Nr. 2 gefasst werden, ist insoweit Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Vertreterinnen oder Vertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen oder Vertreter die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates rechtzeitig durch diese unterrichtet wurde, die Stimmabgabe gemäß Absatz 2 vorab in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgte und dadurch das erforderliche Quorum erfüllt wird.

(2) Der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 16 sowie § 6 Abs. 5 Nr. 2 einstimmig. Die übrigen Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Beschlussfassung zu § 6 Abs. 5 Nr. 1 bedarf der Zustimmung des mit der Durchführung von Verwaltungsaufgaben für die Anstalt zu betrauenden Sitz- oder Trägerlandes (§ 27k Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021). Jedes Mitglied des Verwaltungsrates verfügt über eine Stimme. Die Stimmabgabe kann entsprechend Absatz 1 Satz 3 für den Fall der Verhinderung auch vorab in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

(3) Beschlüsse können als Präsenzabstimmung, fernmündlich, per Videokonferenz, in anderer vergleichbarer Form oder in einer Kombination dieser Beschlussformen gefasst werden. Beschlüsse können mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch in schriftlicher oder elektronischer Form im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mit-

glied des Verwaltungsrates widerspricht oder der Verwaltungsrat zuvor die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe in dieser Angelegenheit oder grundsätzlich beschlossen hat. Für die Durchführung des Umlaufverfahrens ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates eine angemessene Frist festzulegen, die in der Regel einen Monat nicht unterschreiten sollte. Ein Widerspruch und die Stimmabgabe können wirksam nur innerhalb der gesetzten Frist erfolgen. Die Fristen für den Widerspruch und die Stimmabgabe sind zusammen mit der Übermittlung der Beschlussvorlage anzugeben. Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand regelt seine interne Geschäftsverteilung im Rahmen dieser Satzung. Die interne Geschäftsverteilung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(2) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich. Eine vorzeitige Abberufung ist zulässig.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.

(2) Der Vorstand leitet die Anstalt und repräsentiert diese nach außen. Zu seinen Aufgaben gehören unter Beachtung der Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates insbesondere:

1. die Konzeption der Anstalt einschließlich der näheren Regelung des Dienstbetriebs im Rahmen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieser Satzung,
2. die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates,
3. die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und der Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Anstalt,
4. die Besetzung von Funktionsämtern, Planstellen und Stellen der Anstalt,
5. eine ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie Ausrichtung des Rechnungswesens der Anstalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (staatliche Doppik),
6. die Erstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,

7. die regelmäßige und rechtzeitige Unterrichtung des Verwaltungsrates über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, über laufende Angelegenheiten und Verfahren sowie über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates,
8. die Beantwortung von Auskunfts- und Informationsbegehren des Verwaltungsrates, auch auf Anforderung eines Mitglieds des Verwaltungsrates, nach § 6 Abs. 3,
9. die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 27j Abs. 4 GlüStV 2021,
10. der Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen nach § 27k GlüStV 2021 mit Zustimmung des Verwaltungsrates,
11. die Wahl des für den elektronischen Rechtsverkehr zu nutzenden sicheren Übermittlungsweges (§ 55a Abs. 4 VwGO, § 174 Abs. 4 ZPO).

(3) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere Überwachungssysteme einzurichten, um gefährdende Risiken für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung durch die Anstalt und deren Wirtschaftlichkeit frühzeitig zu erkennen.

(4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter gegenüber den Beamtinnen und Beamten der Anstalt. Er nimmt die Aufgaben der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Anstalt wahr. In diesem Zusammenhang ist er insbesondere zuständig für

1. die Ernennung, Abordnung, Beförderung, Versetzung, Zuweisung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten,
2. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

soweit die Zuständigkeit nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen ist.

§ 11

Verschwiegenheitspflichten

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Anstalt haben über alle durch ihre Tätigkeit in den Organen der Anstalt bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Die Auskunftspflichten des Vorstandes und die Auskunftsrechte der Trägerländer bleiben ebenso wie die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Anstalt abzugeben, unberührt. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Genehmigung, abweichend von Absatz 1, Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt

- den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes, auch nach ihrem Ausscheiden, die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
- der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Verwaltungsrat durch Beschluss.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der sich aus den Aufgaben der Anstalt ergebenden Besonderheiten geführt. Das Rechnungswesen der Anstalt ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (staatliche Doppik) ausgerichtet.

(2) Der Haushalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

(3) Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

(4) Die Trägerländer stellen nach § 27c Abs. 2 GlüStV 2021 eine angemessene Finanzierung der Anstalt sicher.

(5) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt unterliegt der Prüfung der Rechnungshöfe der Trägerländer.

§ 13

Wirtschaftsplan

(1) Grundlage der Wirtschaftsführung ist der Wirtschaftsplan der Anstalt. Die Anstalt hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Seitens der Trägerländer bereitgestellte Mittel darf die Anstalt nach Maßgabe des Wirtschaftsplans, der für die Anstalt verbindlich ist, in Anspruch nehmen. Der Wirtschaftsplan gilt für das Geschäftsjahr. Er kann Festsetzungen für zwei Geschäftsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(2) Der Wirtschaftsplan umfasst

- a) einen Erfolgsplan, in dem die anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen des Geschäftsjahres angegeben werden,
- b) einen Finanzplan, in dem die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen des Geschäftsjahres angegeben werden,
- c) gegebenenfalls einen Investitionsplan,
- d) einen Stellenplan der Anstalt sowie
- e) eine Darstellung der Länderanteile, in der die von den Trägerländern zu leistenden Finanzierungsbeiträge aufgeführt sind (§ 27c Abs. 3 GlüStV 2021).

(3) Im Erfolgs- und im Finanzplan sind die benötigten Deckungsmittel jeweils sowohl insgesamt als auch anteilig aufgeteilt auf die jeweiligen Trägerländer (§ 27c Abs. 3 GlüStV 2021) darzustellen.

(4) Der Entwurf des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr soll frühzeitig, möglichst bis zum 1. März eines jeden Jahres, gerichtet an den Verwaltungsrat den Trägerländern vorgelegt werden, damit rechtzeitig eine Anmeldung der geplanten Finanzierungsbeiträge entsprechend dem jeweils aktuellen, für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssel im Haushaltsaufstellungsverfahren der Länder erfolgen kann. Der Entwurf des Wirtschaftsplans inklusive Stellenplan ist der Finanzministerkonferenz entsprechend frühzeitig vorzulegen, um dieser eine Prüfung des Entwurfs zu ermöglichen und durch die Finanzministerkonferenz mitgeteilte Änderungsbedarfe rechtzeitig vor einer Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 berücksichtigen zu können.

(5) Der Verwaltungsrat soll über den Wirtschaftsplan der Anstalt des Folgejahres innerhalb von acht Wochen nach dessen Vorlage beschließen. Die Beschlussfassung hat spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zu erfolgen. Der Vorstand gibt den Trägerländern gerichtet an den Verwaltungsrat den festgestellten Wirtschaftsplan unverzüglich zur Kenntnis.

(6) Der Wirtschaftsplan inklusive Stellenplan bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz.

(7) Sofern die Festsetzungen des Wirtschaftsplanes nicht mehr zur Finanzierung der Anstalt ausreichen oder ein entsprechendes erhebliches Risiko besteht, hat der Vorstand unverzüglich den Verwaltungsrat zu informieren und der Verwaltungsrat über die zu treffenden Maßnahmen zu beschließen.

(8) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist aufzustellen und durch den Verwaltungsrat zu beschließen, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten

- a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und dieser zu einer Inanspruchnahme der Trägerländer führt oder
- b) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in dem Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für die vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten Absätze 1 bis 3, Absatz 5 Satz 3 sowie Absätze 6 und 7 entsprechend.

§ 14

Buchführung, Jahresabschluss und Finanzierungsbeiträge

(1) Die Anstalt ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen ihre Geschäfte sowie die Lage des Vermögens nach kaufmännischen Grundsätzen ordnungsgemäß und in einem geeigneten datenverarbeitungsgestützten Buchführungssystem ersichtlich zu machen.

(2) Der Vorstand erstellt in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht. Der Erstellungszeitraum kann aufgrund Beschlusses des Verwaltungsrates verlängert werden. Gemäß § 110 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(3) Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluss. Er hat sich dazu einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers zu bedienen. Die Prüfung hat die für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen entsprechend § 53 i. V. m. § 55 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu umfassen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Prüfbericht an den Verwaltungsrat zu berichten.

(4) Der Verwaltungsrat stellt spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Die Frist kann durch Beschluss des Verwaltungsrates verlängert werden.

(5) Der Vorstand setzt die endgültigen Finanzierungsbeiträge unter Zugrundlegung der tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen (Geldverbrauch) nach Aufstellung des Jahres-

abschlusses und dessen Feststellung durch den Verwaltungsrat fest und rechnet diese ab. Hierfür ist eine entsprechende Überleitungsrechnung zu erstellen, um einen Abgleich mit den Haushaltsplänen der Trägerländer zu ermöglichen. Die Prüfungsberichte sind der oder dem Vorsitzenden, den Mitgliedern des Verwaltungsrates, dem Landesrechnungshof des Sitzlandes der Anstalt sowie den Finanzministerien der Trägerländer zuzuleiten.

§ 15

Kassenwesen und Mittelabruf

(1) Die Anstalt kann zur Nutzung des Kassenwesens des Sitzlandes und der Anordnung von Zahlungen über dessen Hauptkasse eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Sitzland abschließen (§ 27k Abs. 1 GlüStV 2021).

(2) Die Anstalt stellt den Trägerländern ihre endgültigen Finanzierungsbeiträge gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 sowie die Kosten für besondere Leistungen spätestens bis zum Ende des ersten Quartals des auf die Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Jahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung.

(3) Verwaltungsvereinbarungen nach § 27k Abs. 3 GlüStV 2021 (Durchführung von Verwaltungsaufgaben für ein Land durch die Anstalt) werden gesondert nach dem Kostendeckungsprinzip abgerechnet.

§ 16

Haftung der Anstalt

(1) Die Anstalt hat für etwaige Haftungsfälle Vorsorge zu schaffen. Für Haftungsrisiken sind Rückstellungen zu bilden. Zur Abdeckung etwaiger zukünftiger Haftungsrisiken kann insbesondere aus Erträgen der Anstalt eine vorsorgliche Rücklage gebildet werden, deren angemessene Höhe im Wirtschaftsplan zu bestimmen ist.

(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat unverzüglich über konkrete Haftungsrisiken der Anstalt zu informieren und deren Deckung aus dem Anstaltsvermögen insbesondere durch Rückstellungen oder Rücklagen darzulegen.

§ 17

Beirat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder

Zur Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und zur Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 27e Abs. 2 und 3 GlüStV 2021 und bei der Evaluierung nach § 32 des Staatsvertrages kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates ein Beirat der Anstalt geschaffen werden. Dieser unterstützt die Anstalt mit beratender Funktion. Die Zusammensetzung und Organisation sowie die Aufgabenwahrnehmung des Beirates können durch eine im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat von der Anstalt zu erlassende Geschäftsordnung des Beirates geregelt werden.

§ 18

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 13 Abs. 4 kann der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 2022 dem Verwaltungsrat und der Finanzministerkonferenz bis zum 31. August 2021 vorgelegt werden.

(2) Während der Geltungsdauer von Übergangsregelungen (§ 27p GlüStV 2021) arbeitet die Anstalt eng mit den jeweils übergangsweise zuständigen Ländern und dem Glücksspielkollegium zur Vorbereitung der eigenen Aufgabenwahrnehmung nach Ablauf der Übergangsregelungen zusammen.

§ 19

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Durch die Kündigung eines Trägerlandes verliert die Satzung nicht ihre Gültigkeit. Verbleiben nach einer Kündigung weniger als 13 Trägerländer, erfolgt die Abwicklung der Anstalt mit dem Ziel der Auflösung gemäß § 35 Abs. 8 GlüStV 2021. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Anstalt anderweitig aufgelöst wird (§ 35 Abs. 9 GlüStV 2021).

(2) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat am 1. Juli 2021 in Kraft.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Verkündungsblatt des Sitzlandes zu veröffentlichen.